

34. Europaministerkonferenz der Länder

am 05. Dezember 2002
in Berlin

TOP 1 : Zukunft der Europäischen Union

**Zwischenbilanz der Deutschen Länder zum Stand der Diskussion
im Konvent**

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Niedersachsen

Beschluss

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht Baden-Württembergs und Niedersachsens über den Stand der Beratungen im Konvent und zu der Frage, in welchem Umfang die Länderanliegen in die Zwischenergebnisse des Konvents Eingang gefunden haben, zur Kenntnis. Sie beschließen die anliegende „Stellungnahme der Deutschen Länder zum Stand der Beratungen im Konvent“.
2. Sie bitten das Vorsitzland, der Ministerpräsidentenkonferenz entsprechend dem von dieser erteilten Auftrag zum Fortgang der Debatte zur Zukunft der Europäischen Union den Bericht und die oben genannte Stellungnahme zur Beratung vorzulegen.
3. Sie schlagen der Ministerpräsidentenkonferenz folgende Beschlussfassung vor:
 1. Die Regierungschefs der Länder nehmen den Bericht Baden-Württembergs und Niedersachsens zum Stand der Beratungen im Konvent und zur Frage, in welchem Umfang die Länderanliegen in die Zwischenergebnisse des Konvents Eingang gefunden haben, zur Kenntnis. Sie nehmen die anliegende „Stellungnahme der Deutschen Länder zum Stand der Beratungen im Konvent“ zustimmend zur Kenntnis.

2. Sie bitten die Europaministerkonferenz, unter Beteiligung der Fachministerkonferenzen die Beratungen des EU-Konvents weiterhin zu begleiten und das vom Bundesrat benannte Konventsmitglied und seinen Vertreter bei ihren Arbeiten zu unterstützen und hierüber der MPK zu berichten.
3. Sie bitten die Ländervertreter unter Vorsitz Bremens, in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe weiterhin mit dem Bund auf der Basis der Beschlusslage der Länder zu den Themen des Konvents gemeinsame Positionen abzustimmen.
4. Die Länder bitten die Beauftragten des Bundesrates für den Konvent sowie die Bundesregierung, sich für die Durchsetzung dieser Anliegen im Konvent einzusetzen.

34. Europaministerkonferenz der Länder

am 05. Dezember 2002
in Berlin

**TOP 1: Zukunft der Europäischen Union
Zwischenbilanz der Deutschen Länder zum Stand der
Diskussion im Konvent**
Berichterstattung: Baden-Württemberg, Niedersachsen

Anlage zum Beschluss der
EMK vom 05. Dezember 2002
zur Zukunft der EU

Stellungnahme der Deutschen Länder zum Stand der Beratungen im Konvent

1. Die Länder halten den von Präsident Giscard d'Estaing vorgelegten „Vorentwurf des Verfassungsvertrags“ für eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten des Konvents. Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 20.12.2001 und vom 12.7.2002 nehmen sie zu diesem Papier und zur bisherigen Debatte des Konvents wie folgt Stellung:
2. Sie begrüßen die sich abzeichnende Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag. Angesichts der zentralen Bedeutung der Grundrechte und der Notwendigkeit, dass sie für die Bürgerinnen und Bürger klar erkennbar sind,

fordern sie eine vollständige Einbeziehung der Charta in den Verfassungsvertrag. Die Länder begrüßen die vorgesehene Zuerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für die EU. Dies eröffnet unter anderem die Möglichkeit, dass die EU der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beitreten kann.

3. Die Länder fordern eine demokratische Ausgestaltung und die Erhaltung des institutionellen Gleichgewichtes der EU-Organe. Diesem Ziel würden die Einrichtung eines „Kongresses der Völker Europas“ und die Schaffung eines neuen intergouvernementalen Führungsamtes („Europäischer Präsident“) widersprechen. Die Länder bekräftigen ihre Forderungen, den Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament wählen und durch den Rat bestätigen zu lassen, das Mitentscheidungsrecht zum Regelverfahren zu erheben und dem Europäischen Parlament das volle Haushaltsrecht zuzuerkennen.
4. Die Länder begrüßen die beabsichtigte Festlegung von Kompetenzkategorien und die vorgesehene Definition der verschiedenen Handlungsformen und –instrumente im Entwurf des Verfassungsvertrags. Sie fordern darüber hinaus zur Herstellung einer klaren Kompetenzordnung eine differenzierte Zuordnung der Politikbereiche zu den jeweiligen Kompetenzkategorien sowie zu den klar zu bestimmenden Handlungsformen und –instrumenten. Erforderlich ist eine Klarstellung, dass sich konkrete Zuständigkeiten der Europäischen Union für die einzelnen Politikbereiche allein aus den Einzelermächtigungen ergeben. Im Übrigen ist es bei der Überprüfung der Rechtsgrundlagen erforderlich, auf eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten hinzuwirken.
5. Die Länder fordern im Rahmen der Kompetenzabgrenzung eine Präzisierung der Binnenmarktartikel (Art. 94, 95 EGV), in dem Sinne, dass die Union nur bei Vorhaben tätig werden kann, die „primären und unmittelbaren“ Bezug zum Binnenmarkt haben. Die Länder unterstreichen, dass Rechtsharmonisierungen auf Grundlage von Art. 308 EGV ausgeschlossen sein sollten und sein Anwendungsbereich auf den Gemeinsamen Markt beschränkt bleiben sollte. Auf Art. 308 EGV gestützte Rechtsakte sollten weiterhin einstimmig gefasst werden. Zur Verbesserung der Flexibilität der Union sollte für die Änderung einzelner Vertragsbestimmungen ein einstimmiger Ratsbeschluss mit anschließender Ratifikation gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen genügen.
6. Sie halten die Vorschläge der Konventsarbeitsgruppen zum „Frühwarnsystem“ für einen geeigneten Ansatz zur besseren Sicherung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Kammern der nationalen Parlamente – in Deutschland Bundestag und Bundesrat – beteiligt werden. Das Klagerecht der nationalen Parlamente darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass sie zuvor im Rahmen des Frühwarnsystems bereits einen Subsidiaritätsverstoß gerügt haben. Denn sonst birgt die kurze Frist zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge die Gefahr lediglich präventiver Subsidiaritätsrügen der nationalen Parlamente.

7. Die Länder bekräftigen ihre Forderung nach einem Klagerecht der Regionen zur Überwachung des Subsidiaritätsprinzips und zur Wahrung ihrer Rechte und Zuständigkeiten sowie der Achtung ihrer Legislativ- und Exekutivbefugnisse.
8. Sie unterstützen die Bestrebungen, den Verfassungsvertrag durch eine Untergliederung in drei Teile für die Bürger lesbar zu gestalten. Sie halten es jedoch unabhängig von der Zuordnung zu einem Teilbereich für unverzichtbar, dass insbesondere auch Änderungen im Kompetenzgefüge oder der Übergang zu Mehrheitsentscheidungen ratifikationsbedürftig bleiben.
9. Zur Verbesserung der Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten halten die Länder im Verfassungsvertrag die Klarstellung für erforderlich, dass allgemeine Zielbestimmungen gemeinschaftliche Handlungsbefugnisse weder begründen noch erweitern.
10. Die Länder begrüßen den Vorschlag der Konventsarbeitsgruppe „Ergänzende Zuständigkeiten“, die innerstaatlichen Ordnungen im Hinblick auf die Rolle der Regionen und Kommunen anzuerkennen.
11. Sie begrüßen den Vorschlag der Konventsarbeitsgruppe „Subsidiarität“, ein Klagerecht des Ausschusses der Regionen zu schaffen. In diesem Zusammenhang fordern sie einen Organstatus für den Ausschuss der Regionen.
12. Die Länder halten zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes weitere Integrationsschritte in dem Bereich Justiz und Inneres für notwendig. Sie verweisen dabei auf die einvernehmlich von den betroffenen Fachministerkonferenzen erarbeitete Stellungnahme vom 27. November 2002.

Protokollerklärungen:

1. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen geben folgende Erklärung zu Protokoll:
In die Präambel des neuen Verfassungsvertrags sollte folgende Formulierung aufgenommen werden: Die Unionswerte schließen die Werte derjenigen ein, die an Gott als Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, wie auch derjenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte als aus anderen Quellen abgeleitet respektieren.
2. Die Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein geben folgende Erklärung zu Protokoll:
Die Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind der Auffassung, dass der Verfassungsvertrag einen Hinweis auf die geschichtlich-sittlichen Grundlagen der Union enthalten sollte. Durch die Aufnahme der Grundrechte-Charta in den Verfassungsvertrag wird dieser Notwendigkeit Rechnung getragen.